



Bündnerclub Zürich - Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. Name

1. Unter dem Namen "Bündnerclub - Verein der Bündner Studierenden in Zürich", nachfolgend "Bündnerclub" genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. Sitz

2. Der Bündnerclub hat Sitz in Zürich.

Art. Zweck und Ziele

- 3. Folgende Leitgedanken und Ziele stehen im Vordergrund:
 - Die Förderung der Kollegialität und des Zusammenhaltes der Bündnerinnen und Bündner an den Hochschulen des Kantons Zürich
 - Die Vertretung der Studentenschaft des Kantons Graubünden an Hochschulen des Kantons Zürich
 - Der Kontakt zu Bündner Mittelschulen
 - Die Pflege von Kontakten zu Bündner Unternehmungen
 - Die Förderung der Bündner Kultur und Sprachenvielfalt
 - Die Kontaktwahrung mit ehemaligen Studentinnen und Studenten
 - Die alljährliche Organisation des Bündnerfestes, welches auch Nichtmitgliedern offen steht

2. Mitgliedschaft

Art. Mitgliedschaften

4. Die Mitgliedschaften des Bündnerclubs werden in die Kategorien (Status) Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehemalige Mitglieder und Ehrenmitglieder unterteilt und sind in Art. 4a - Art. 4d geregelt.

Art. Aktivmitglieder

4aPersonen, welche an einer Hochschule im Kanton Zürich studieren oder doktorieren.

Art. Passivmitglieder

4bPersonen, welche die Kriterien einer Aktiv-Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen.

Art. Ehemalige Mitglieder

4cAktivmitglieder, welche eine Hochschule im Kanton Zürich verlassen haben, können als Ehemalige weiterhin Mitglieder des Bündnerclubs bleiben.

Art. Ehrenmitglieder





4dPersonen, die sich um den Bündnerclub verdient gemacht haben, können von den Stimmberechtigten der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. Begründete Fälle

5. In begründeten Fällen können auch weitere Personen als Aktiv-, Passiv- oder Ehemalige Mitglieder in den Bündnerclub aufgenommen werden. Über diese Aufnahmen entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. Eintritt

6. Aufnahmegesuche sind unter Angabe der Personalien an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung des Gesuches ist ein Weiterzug an die Generalversammlung möglich.

Art. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Austrittsgesuch auf Herbst-Semesterende
 - mit dem Ausschluss aus dem Verein

Art. Ausschluss aus dem Bündnerclub

7aDer Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn dieses

- die Vereinsinteressen gefährdet
- · dem Vereinszweck zuwiderhandelt
- das Ansehen des Bündnerclubs schädigt
- die Statuten und Vereinsbeschlüsse missachtet

Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Wird ein Ausschluss beschlossen, kann das Mitglied innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung verlangen, dass der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberuft, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Art. Wirkungen des Ausschlusses

7cEin Ausschluss wirkt sofort. Das Mitglied wird dadurch von seinen finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr nicht befreit.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. Pflichten der Mitglieder

8. Die Mitglieder verpflichten sich die Vereinsstatuten zu fördern und bei deren Realisierung mitzuwirken.





Art. Rechte der Mitglieder

9. Die Rechte der Mitglieder sind entsprechend ihrem Status in Art. 10a - Art. 10d geregelt.

Art. Rechte der Aktivmitglieder:

10a

- · Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Stellen von Anträgen zuhanden des Vorstandes resp. zuhanden der Generalversammlung
- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Bündnerclubs in begründeten Fällen. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand
- Rekursrecht an die Generalversammlung gegen Entscheide des Vorstandes
- Vertretung des Bündnerclubs mit schriftlicher Vollmacht des Vorstandes gegenüber Dritten
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, sofern 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt

Art. Rechte der Passivmitglieder:

10b

- Stellen von Anträgen zuhanden des Vorstandes resp. zuhanden der Generalversammlung
- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Bündnerclubs in begründeten Fällen. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand
- Rekursrecht an die Generalversammlung gegen Entscheide des Vorstandes
- Vertretung des Bündnerclubs mit schriftlicher Vollmacht des Vorstandes gegenüber Dritten

Art. Rechte der Ehemaligen Mitglieder:

10c

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Stellen von Anträgen zuhanden des Vorstandes resp. zuhanden der Generalversammlung
- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Bündnerclubs in begründeten Fällen. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand
- Rekursrecht an die Generalversammlung gegen Entscheide des Vorstandes
- Vertretung des Bündnerclubs mit schriftlicher Vollmacht des Vorstandes gegenüber Dritten
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, sofern 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt

Art. Rechte der Ehrenmitglieder:

10d

- Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
- Stellen von Anträgen zuhanden des Vorstandes resp. zuhanden der Generalversammlung





- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Bündnerclubs in begründeten Fällen. Der Entscheid darüber obliegt dem Vorstand
- Rekursrecht an die Generalversammlung gegen Entscheide des Vorstandes
- Vertretung des Bündnerclubs mit schriftlicher Vollmacht des Vorstandes gegenüber Dritten
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, sofern 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt

4. Organisation

Art. Vereinsjahr

10. Das Vereinsjahr dauert vom Beginn des Frühlingssemesters bis zum Ende des Herbstsemesters. Massgebend für die Daten ist der akademische Kalender der ETH/UNI Zürich. Die Semesterferien zwischen den Semestern gehören jeweils zum vorangegangenen Semester.

Art. Organe

- 11. Die Organe des Bündnerclubs sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Kommissionen

Art. Generalversammlung

12. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Bündnerclubs. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder des Bündnerclubs und wird vom Vorstand einberufen, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Sie wird vom Präsidenten geleitet, der Aktuar führt das Protokoll.

Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Vorbehalten bleiben

Die Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Generalversammlungen.

Art. Befugnisse der Generalversammlung

- 13. Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung der GV-Protokolle
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Erteilen der Entlastung (Dechargé) gegenüber dem Vorstand und den Revisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Statuten mit 2/3-Mehr
 - Anträge der Mitglieder
 - Recht, mit 2/3-Mehr Vorstandsbeschlüsse aufzuheben





- Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist
- Recht, den Verein mit 3/4-Mehr aufzulösen

Art. Einladung und Anträge

14. Die Einladung zur jährlichen Generalversammlung sowie die Bekanntmachung der Traktandenliste erfolgen mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand. Die Publikation auf der Homepage des Bündnerclubs wird dafür als hinreichend vereinbart. Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Statutenänderungen sind dem Vorstand ausformuliert und schriftlich einzureichen.

Art. Vorstand

- 15. Der Vorstand setzt sich idealerweise aus 5 Mitgliedern zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident/Aktuar
 - Kassier
 - TK-Chef
 - Kommunikationsbeauftragter

Weitere Beisitzer können je nach Notwendigkeit in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand muss mindestens aus Präsident, Aktuar und Kassier bestehen. Die Verteilung der Funktionen und Ämter innerhalb des Vorstandes ist Sache des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. Aufgaben des Vorstandes

- 16. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Bündnerclubs und vertritt diesen nach aussen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter anderem:
 - Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Bestellen von Kommissionen

Art. Vorstandssitzungen

17. Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.





Art. Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

18. Vorstandsmitglieder können innerhalb einer Amtsperiode nur aus wichtigen Gründen zurücktreten.

Art. Revisionsstelle

19. Die Generalversammlung wählt mindestens ein Revisor für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ein Revisor ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsführung zu prüfen. Fällt ein Revisor aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bestellen.

Art. Kommunikation

20. Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern und umgekehrt erfolgt in der Regel per Internet bzw. per E-Mail. Für Publikationen, Veröffentlichungen und Ankündigungen jeglicher Art wird die Publikation auf der Homepage des Bündnerclubs als hinreichend vereinbart.

5. Wahlen und Abstimmungen

Art. Mehrheit

21. Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Bei Stimmengleichheit besitzt der Präsident den Stichentscheid.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

Art. Verfahren

22. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

Art. Partial- und Totalrevision

23. Für eine Partial- oder Totalrevision der Statuten ist ein 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten der Generalversammlung erforderlich.

Art. Auflösung

24. Die Auflösung des Bündnerclubs kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zu.

6. Finanzen

Art. Einnahmen





- 25. Die Einnahmen des Bündnerclubs bestehen unter anderem aus:
 - Teilnahmebeiträge für einzelne Veranstaltungen
 - Erträgen des Vereinsvermögens wie Zinsen
 - Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten
 - Unkostenbeteiligungen von Mitgliedern bei Veranstaltungen
 - Aus freiwilligen Zuwendungen Dritter

Art. Ausgaben

26. Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Beschluss der Generalversammlung oder Beschluss des Vorstandes oder auf Grund der Statuten zu tätigen sind, sowie für Ausgaben des Vorstandes und der üblichen Vereinsverwaltung.

7. Haftung

Art. Haftung

27. Der Bündnerclub haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

8. Schlussbestimmungen

Art. Statutenunkenntnis

28. Statutenunkenntnis entschuldigt nicht.

Art. Salvatorische Klausel

29. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine vom Vorstand zu formulierende Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

Art. Statutenrevisionen

30. Bei Statutenrevisionen ist eine Niederschrift der vollständigen neuen Statuten zu erstellen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der beschlussfassenden Generalversammlung zu unterzeichnen.

Revisionen treten jeweils sofort nach dem GV-Beschluss in Kraft.

Art. Originalfassung

31. Die erste Fassung der vorliegenden Statuten wurde am 29. November 1998 von der Generalversammlung angenommen.





Originalfassung:

Fassung gemäss GV-Beschluss vom 29. November 1998.

Zürich, 29.11.1998

Sig. Niccolo Hartmann Sig. Viktor Galliard Der Vorsitzende Der Protokollführer

1. Revision:

1. Statutenrevision genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 07. Februar 2002.

Zürich, 07.02.2002

Sig. Niccolo Hartmann Sig. Barbara Uncovsky Der Vorsitzende Die Protokollführerin

2. Revision:

Art. 10 Abs. 3 genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 28. Januar 2003.

Zürich, 28.01.2003

Sig. Barbara Uncovsky Sig. Silvia Gartmann

Die Vorsitzende Die Protokollführerin

3. Revision:

3. Statutenrevision genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 12. April 2005.

Zürich, 12.04.2005

Sig. Corsin Bisaz Sig. Nirmala Mirijam Alther Der Vorsitzende Die Protokollführerin





4. Revision:

4. Statutenrevision genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 25. Februar 2016.

Zürich, 25.02.2016

Sig. Andrea Strub Sig. Ursina Strub

Die Vorsitzende Die Protokollführerin

5. Revision:

5. Statutenrevision genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 21. Februar 2019.

Zürich, 21.02.2019

Sig. Noemi Gasser Sig. Rico Gurtner

Die Vorsitzende Der Protokollführer

6. Revision:

6. Statutenrevision genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 20. Februar 2020.

Zürich, 20.02.2020

Sig. Alissa Schneller Sig. Linda Fanconi
Die Vorsitzende Die Protokollführende

7. Revision:

7. Statutenrevision genehmigt anlässlich der Generalversammlung vom 7. März 2023.

Zürich, 27.03.2022

Sig. Edward Lancaster Sig. Linda Fanconi

Der Vorsitzende Die Protokollführende